



5. November 2019

Nr. 66/2019

## **ZVG fordert Nachbesserungen beim Entwurf zum Emissionshandel Betriebe bei Investitionen unterstützen**

*(ZVG) Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) fordert deutliche Nachbesserungen beim Gesetzentwurf über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG). In einem Schreiben an die Abgeordneten der Bundestagsausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit spricht er sich u.a. für eine grundlegende Unterstützung der Betriebe in der Umstellungsphase auf erneuerbare Energien aus.*

Es sei richtig, dass der Start der Maßnahmen moderat vorgesehen ist, betont der ZVG in dem Schreiben. Für mittlere Betriebe sind allerdings schon im ersten Jahr der CO<sub>2</sub>-Bepreisung (2021) Kosten von rund 15.000 bis 20.000 Euro zu verkraften. Mit 35 Euro/t CO<sub>2</sub> sind es dann Kosten von rund 50.000 bis 80.000 Euro.

Die Kompensation über die Erstattung der EGG-Umlage um 0,25 Cent pro kWh und entlang des CO<sub>2</sub>-Bepreisungspfades in 2022 um 0,5 Cent pro kWh und 2023 0,625 Cent pro kWh ist nach Einschätzung des ZVG in der Größenordnung dagegen „völlig irrelevant“ und muss generell in der Gesamtbetrachtung der Stromsteuer-Erstattung angehoben werden.

Für die Gartenbaubetriebe als energieintensive Betriebe sollte vielmehr eine Erstattung der CO<sub>2</sub>-Kosten bei Nachweis der Investition in erneuerbare Energien und Ersatz der fossilen Energieträger vorgesehen werden. Für die Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien müssen steuerliche Sonderabschreibungen vorgesehen werden.

Der ZVG betont, dass das Bundesprogramm Energieeffizienz eine entsprechende Mittelausstattung haben muss. Die Kosten für eine Holzhackschnitzelheizung mit 1.000 kW betragen beispielsweise zwischen 350.000 und 500.000 Euro. Darüber hinaus fordert der ZVG, dass Antragstellung, Mittelzusage und Steuerung des Bundesprogramms schneller und unkomplizierter erfolgen soll.

Auch die Nutzung des KfW-Programms für erneuerbare Energien muss für den Gartenbau in der Höhe und Umsetzung ausreichend ausgestattet sein. Erneuerbare Energie, insbesondere die feste und gasförmige Bioenergie, soll von einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgenommen bleiben. Der Entwurf des Brennstoffemissionshandelsgesetz ist entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus bekräftigt der ZVG seine Kritik an einer nationalen Insellösung, stattdessen ist ein einheitliches europäisches Vorgehen nötig.

### Hintergrund:

Mit dem Entwurf des Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG) soll ein entsprechendes System ab dem Jahr 2021 für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektoren) eingeführt werden. Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Heiz- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Dies bedeutet die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Kohle.

Ab dem Jahr 2021 soll das System mit einem Festpreis für Verschmutzungsrechte von 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> starten. Bis 2025 soll der Preis schrittweise auf 35 Euro steigen. Erst danach soll der Preis der Verschmutzungsrechte sich über einen Handel bilden und innerhalb eines Korridors von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Mit diesen Verschmutzungsrechten müssen nicht die Endkunden handeln, sondern Unternehmen, die fossile Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen oder liefern. Für das erste Jahr des Handels mit Zertifikaten - also 2026 - wird ein Preiskorridor von 35 Euro bis 60 Euro festgelegt.

Wir freuen uns über den Abdruck unserer Artikel in Ihren Medien und bitten um einen entsprechenden Quellenverweis sowie Zusendung eines Belegexemplars.

Die hier zum Download zur Verfügung gestellten Bilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Der Zentralverband Gartenbau e.V. stellt sie Journalisten ausschließlich für publizistische Zwecke und im Rahmen des Presse- und Urheberrechts kostenfrei zur Verfügung. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder der Einsatz für gewerbliche Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den ZVG. Veränderungen der Bilder, außer Größenanpassungen, sind untersagt; insbesondere dürfen die Bilder nicht verfremdet oder sinnverändernd, in einem sachfremden Zusammenhang oder Umfeld eingesetzt werden.

**Als Quellenangabe verwenden Sie bitte „Quelle: Zentralverband Gartenbau e.V.“ und übersenden unserem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein Belegexemplar.**

**Über den Zentralverband Gartenbau:**

**Der ZVG ist der Zusammenschluss der gartenbaulichen Berufsorganisationen und Verbände in Deutschland. Er ist der Vertreter des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung, den Parteien, anderen Berufsgruppen und den Verbrauchern. Der ZVG vertritt national und international den Gartenbau in allen berufspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen.**

**Offizielles Zeichen des ZVG ist das grüne G.**

**Mehr Informationen zum Zentralverband Gartenbau im Internet: [www.g-net.de](http://www.g-net.de)**